



Regeln

zur Durchführung der Segelsaison 2020

Umsetzung der Verordnung zum Schutz vor
Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
des Landes NRW

(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)



Seglerkameradschaft Scheppen

Regeln zur Durchführung der Segelsaison 2020



Inhalt

Änderungsverzeichnis	3
§ 1 Vorwort	1-1
§ 2 Allgemeine Regeln für das Clubgelände	2-1
2.1 Abstandspflicht.....	2-1
2.2 Dokumentationspflicht.....	2-1
2.3 Mitgebrachte Lebensmittel	2-1
§ 3 Regeln für das Clubhaus	3-1
3.1 Begegnungsverkehr	3-1
3.2 Toiletten	3-1
3.3 Wahrung des Mindestabstands	3-1
3.4 Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht).....	3-1
§ 4 Regeln für die Steganlage.....	4-1
§ 5 Regeln für den Kranbetrieb	5-1
5.1 Abslippen	5-1
5.2 Aufslippen.....	5-1
§ 6 Regeln für die Clubgastronomie	6-1



Seglerkameradschaft Scheppen

Regeln zur Durchführung der Segelsaison 2020



Änderungsverzeichnis

16.04.2020	Ersterstellung
11.05.2020	<ul style="list-style-type: none">•• §1 angepasst• §2.2 geändert: Dokumentationspflicht• §5 Inhalt als Dokument "Regeln zum Abslippen 2020" ausgelagert• §6 "Regeln für die Clubgastronomie" eingefügt
18.05.2020	§1, §3, §6 angepasst an die CoronaSchVO vom 16.06.2020
20.05.2020	§1 Links erneuert
25.05.2020	§ 3.4 (Mund-Nase-Bedeckung) eingeführt
30.05.2020	§ 2.1 geändert § 3.3 geändert § 3.34 geändert, jeweils Anpassung an die CoronaSchVO vom 30.05.2020 §6 ersetzt durch Verweis auf Abschnitts I der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW



Seglerkameradschaft Scheppen

Regeln zur Durchführung der Segelsaison 2020



§ 1 Vorwort

Diese Regeln setzen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ([Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO](#)) des Landes NRW, insbesondere die Anlage „[Hygiene- und Infektionsschutzstandards](#)“ zur CoronaSchVO NRW auf der Ebene der Seglerkameradschaft Scheppen um.

Diese Regeln werden vom Vorstand der Seglerkameradschaft Scheppen beschlossen.

Sie gelten bis auf weiteres verpflichtend für alle Mitglieder und werden zeitnah an sich ggf. ändernde amtliche Regelungen angepasst.

Bei Bedarf werden weitere Regeln hinzugefügt.



§ 2 Allgemeine Regeln für das Clubgelände

2.1 Abstandspflicht

Der Sicherheitsabstand von 1,5m zwischen Personen darf nicht unterschritten werden. Ausnahmen:

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen
5. in allen übrigen Fällen Gruppen von höchstens zehn Personen

Die Punkte 1 und 3 bis 5 gelten unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.2 Dokumentationspflicht

Beim Besuch der Clubgastronomie müssen die Kontaktdaten sowie Zeiträume des Aufenthaltes in auf den Tischen ausliegenden Listen (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung eingetragen werden. Diese Listen werden durch den Vorstand des Vereins unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufbewahrt.

2.3 Mitgebrachte Lebensmittel

Um Verwechslungen von Flaschen, Tassen, Gläsern usw. bei allen Aktivitäten im Club- und Bootsbereich auszuschließen, sind diese namentlich zu kennzeichnen.



§ 3 Regeln für das Clubhaus

Der §1 CoronaSchVO (Verhaltenspflichten) und §2 (Abstandsgebot), hier insbesondere die Sätze (1) und (2), sind zu befolgen.

3.1 Begegnungsverkehr

Um Begegnungsverkehr im Treppenhaus zu vermeiden haben diejenigen Vorrang, die die Treppe hinaufsteigen.

Wartepflichtige warten auf dem Treppenabsatz vor der ehemaligen Telefonzelle oder vor dem Haupteingang.

3.2 Toiletten

Die Toiletten sind nur einzeln zu nutzen.

Der Zugang wird geregelt durch Wendeschilder "Frei / Besetzt" für Damen und Herren.

Der Aufenthaltsbereich für Wartende ist außerhalb des Gebäudes vor dem Eingang zum Fahrradkeller.

3.3 Wahrung des Mindestabstands

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, einzuhalten.

3.4 Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht)

Für den Innenbereich wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet, sobald der Sitzplatz am Tisch verlassen wird.



Seglerkameradschaft Scheppen

Regeln zur Durchführung der Segelsaison 2020



§ 4 Regeln für die Steganlage

Begegnungsverkehr auf dem Steg ist nur beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erlaubt.

Vorrang haben Personen, die zum Ufer wollen.

Ausweichräume sind die Kopfstege, Takelstege und der Kransteg.



Seglerkameradschaft Scheppen

Regeln zur Durchführung der Segelsaison 2020



§ 5 Regeln für den Kranbetrieb

5.1 Abslippen

Das Abslippen wird durch das Dokument " Regeln zum Abslippen 2020" geregelt.

5.2 Aufslippen

Das Aufslippen wird durch das noch zu erstellende Dokument " Regeln zum Aufslippen 2020" geregelt.



Seglerkameradschaft Scheppen

Regeln zur Durchführung der Segelsaison 2020



§ 6 Regeln für die Clubgastronomie

Es gelten die Regeln des Abschnitts I der Anlage „[Hygiene- und Infektionsschutzstandards](#)“ zur CoronaSchVO NRW.